

Beitrags- und Gebührenordnung des Heimat- und Sportvereins Kutzenhausen e.V.
(gemäß § 5 der Vereinssatzung)¹

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des Heimat- und Sportverein Kutzenhausen e.V. erstellt.
2. Der Heimat- und Sportverein e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Vor diesem Hintergrund hat der Gesamtvorstand des Heimat- und Sportverein e.V. am 23.11.2023 diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 der Satzung durch Aushang im Vereinsheim oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
3. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
4. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden vom Vorstand beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Vorstandssitzung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Der Vorstand kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
5. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Die Beiträge werden in **Anlage 1** als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft.
7. Der Grundbeitrag und die Sportbeiträge werden einmal im Jahr als Jahresbeitrag erhoben. Die Abbuchung soll grundsätzlich im Laufe des Februars für das jeweilige Jahr erfolgen.
8. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
9. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

10. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
11. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
12. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.
13. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
14. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

15. Beitragskonto

Bank: Raiffeisenbank Augsburg Land West e.G.

IBAN: DE62 7206 9274 0000 5402 00

SWIFT-BIC: GENODEF1ZUS

Verwendungszweck „Beitragszahlung“ und Name, Vorname

16. Empfangsberechtigt bei Zahlung des Mitgliedsbeitrags in bar, ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand, in erster Linie der Kassierer.
17. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO sowie dem Bundesdatengesetz gespeichert und ausschließlich in dem erforderlichen Umfang für Zwecke der Verwaltung und der direkten Mitgliederinformation über Veranstaltungen, eine Erweiterung des Sportangebots bzw. der Bekanntgabe von Mitgliederversammlungen oder sonstigen wichtigen Informationen den Verein betreffend genutzt.

Anlage 1

Zur Beitrags- und Gebührenordnung des Heimat- und Sportvereins Kutzenhausen e.V.

Jahresmitgliedsbeiträge

Beitrags- Mitgliedsform Beitragshöhe

<u>Grundbeitrag für jedes Mitglied</u>	15,00 €
--	---------

Sportbeiträge zusätzlich bei Buchung des Angebotes:

Pilates / Yoga	85,00 €
----------------	---------

Seniorengymnastik	85,00 €
-------------------	---------

Damengymnastik	70,00 €
----------------	---------

Sport-Mix	70,00 €
-----------	---------

Bodyworkout 2.0	70,00 €
-----------------	---------

die 2. Oder weitere Erwachsensportart:

Pilates / Yoga	60,00 €
----------------	---------

Damengymnastik, Sport-Mix, Bodyworkout 2.0	45,00 €
--	---------

Kids Parcours (ab ca. 6 Jahre – 10 Jahre)	50,00 €
---	---------

Kids Freerunning (ab ca. 6 Jahre)	50,00 €
-----------------------------------	---------

Kinderturnen (ab ca. 3 Jahre – 5 Jahre)	50,00 €
---	---------

Eltern-Kind-Turnen (ab 1 Jahr – 3 Jahre)	50,00 €
--	---------

2. Kind / 3. Kind / 4. Kind	35,00 €
-----------------------------	---------